

Az.: 1 S 639/96



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Stollberg
vertreten durch den Landrat
Uhlmannstraße 1 - 3, 09366 Stollberg (Erzgeb.)

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

Beigeladen:

- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Bauvorbescheid
hier: Antrag gem. §§ 80 a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler sowie die Richter am Verwaltungsgericht Kober und Sonntag

am 2. Oktober 1997

beschlossen:

Auf die Beschwerden des Antragsgegners und des Beigeladenen wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. September 1996 - 3 K 1694/96 - geändert. Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den dem Beigeladenen erteilten Vorbescheid vom 21.4.1994 anzuordnen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die gemäß Art. 10 Abs. 2 des am 1.1.1997 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetzes - 6. VwGOÄndG - vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626) ohne vorherige Zulassung statthaften Beschwerden des Antragsgegners und des Beigeladenen haben Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den dem Beigeladenen erteilten Bauvorbescheid vom 21.4.1994 angeordnet.

Die Beschwerden sind ungeachtet des Umstandes zulässig, daß seit der Bekanntgabe des Bauvorbescheides vom 21.4.1994 an den Beigeladenen mehr als drei Jahre verstrichen sind. Hierdurch ist ein Rechtsschutzbedürfnis für die Rechtsbehelfe nicht entfallen, denn der Beigeladene kann aus diesem Vorbescheid noch Rechte ableiten. Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Bauordnung - SächsBO - gilt ein Vorbescheid drei Jahre. Diese Frist beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe des Vorbescheides an den Bauherrn (vgl. § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - i.V.m. § 1 Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen - SächsVwVfG-). Dieser aus den Akten, insbesondere mangels Postaufgabevermerks, nicht näher entnehmbare Zeitpunkt ist mangels

entgegenstehender Anhaltspunkte angesichts alsbald nach Bescheiderstellung zu erwartender Bekanntgabe spätestens auf Mai 1994 zu bestimmen. Ein Verstreichen der dreijährigen Bindungsfrist (§ 66 Abs. 1 Satz 2 SächsBO) kann gleichwohl nicht festgestellt werden. Denn Voraussetzung für den Lauf der Frist ist die vollumfängliche Wirksamkeit des Vorbescheides. Daran fehlt es, wenn ein Dritter diesen Bescheid angefochten hat, so daß der Lauf der Frist gehemmt wird (Jäde/Weinl/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, Stand: März 1997, § 66, RdNr. 41; Schlotterbeck/Büchner/Musall, Sächsische Bauordnung, Stand: Juli 1997, § 66, RdNr. 22; Simon, Bayerische Bauordnung 1994, Stand: Oktober 1996, Art. 82, RdNr. 5). Insoweit kann es dahinstehen, ob dies auch für den Fall gilt, daß der Vorbescheid kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, wie es auf der Grundlage der Senatsrechtsprechung zu Nr. 2 des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 13 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) in der bis zum 30.12.1996 geltenden Fassung der Nr. 3 dieses Gesetzes anzunehmen ist, so daß dem Rechtsbehelf eines Dritten keine aufschiebende Wirkung zukommen kann. Denn von einer Hemmung des Fristenlaufs ist hier bereits aufgrund der mit Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 2.9.1996 gegenüber dem Vorbescheid angeordneten aufschiebenden Wirkung auszugehen. Dieser Anordnung kommt, ebenso wie der gerichtlichen Aufhebung einer Sofortvollzugsanordnung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 30.4.1997, 1 S 221/96), Rückwirkung zu, sofern diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (Redeker/von Oertzen, VwGO, 12. Aufl., § 80, RdNr. 60, m.w.N.), woran es hier fehlt. Hieraus folgt, daß der Lauf der dreijährigen Bindungsfrist, beginnend mit der Bekanntgabe des Vorbescheides, bis zur Wirksamkeit der vorliegenden Entscheidung gehemmt ist. Deshalb kommt dem Vorbescheid noch Bindungswirkung für die Zukunft in dem gesetzlichen Umfang zu.

Die Beschwerden sind auch erfolgreich, denn infolge fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses hätte das Verwaltungsgericht das Begehren des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines gegenüber dem Vorbescheid eingelegten Widerspruches zurückweisen müssen. An einem Rechtsschutzbedürfnis für dieses Begehren fehlt es, da aufgrund der begehrten Anordnung kein rechtlicher Vorteil des Antragstellers eintreten konnte. Dieses ergibt sich aus folgendem: Der Vorbescheid nach § 66 SächsBO regelt im

hier vorliegenden Fall eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens als Ergebnis eines vorweggenommenen Verfahrens einen Ausschnitt der Baugenehmigung. Die in ihm getroffenen Regelungen entfalten eine Bindungswirkung in dem zeitlichen Rahmen des § 66 Abs. 1 Satz 2 SächsBO. Eine verfügende Wirkung, nämlich die Freigabe einer Durchführung des Bauvorhabens, wohnt ihm nicht inne, diese Wirkung kommt im Fall eines baugenehmigungsbedürftigen Vorhabens erst der Baugenehmigung i.V.m. dem Baufreigabeschein zu (vgl. § 70 Abs. 6 Satz 1 SächsBO). Durch den verfügenden Teil einer Baugenehmigung darf die Vorhabenrealisierung nicht freigegeben werden, ohne daß in ihrem feststellenden Teil über die bebauungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden wird. Deshalb ist auf eine Anfechtung der Baugenehmigung hin auch der Inhalt eines noch nicht bestandskräftigen Vorbescheides auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen (BVerwG, Urt. v. 9.12.1983, BVerwGE 68, 241 [244]; SächsOVG, Beschl. v. 8.8.1997, 1 S 564/96 und Beschl. v. 29.9.1997, 1 S 585/97). Nur im Falle der Bestandskraft des Vorbescheides vor Erteilung der Baugenehmigung kommt seine bloß redaktionelle Übernahme in die Baugenehmigung bzw. ein regelungsloser Hinweis auf diesen mit der Konsequenz eines in diesem Umfang für einen Dritten bestehenden Einwendungsausschlusses auch in einem Rechtsschutzverfahren in Betracht (BVerwG, Urt. v. 17.3.1989, DVBl 1989, 673 [674]). Zur Verhinderung dieser Rechtswirkung bedarf es hingegen auch im Fall eines sofort vollziehbaren Vorbescheides nicht der Durchführung eines gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahrens, es genügt insoweit die bloße Einlegung eines Widerspruches. Die sofortige Vollziehbarkeit eines Vorbescheides ist nicht geeignet, dessen Bindungswirkung mit der Folge vorab zu fixieren, daß sein Inhalt im Fall der Anfechtung einer nachfolgenden Baugenehmigung nicht mehr auf eine Verletzung von Nachbarrechten überprüft werden könnte (BayVGH, Beschl. v. 31.3.1992, BayVBl 1993, 85 mit zust. Anm. v. Jäde; Jäde/Wein/Dirnberger/Böhme, a.a.O., § 66, RdNr. 51b; vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 24.10.1996, ESVGH 47, 85; a.A. Simon, a.a.O., Art. 82, RdNr 8 a.E.).

Beschränkt sich demnach im Fall baugenehmigungspflichtiger Vorhaben die Rechtswirkung eines Vorbescheides auf eine Bindungswirkung im Umfang seines Regelungsgehalts, zu deren Verhinderung bereits die bloße Widerspruchseinlegung genügt, so daß im Baugenehmigungsrechtsstreit die uneingeschränkte Möglichkeit zur Geltendmachung

von drittschützenden Vorschriften besteht, so ist ein rechtlicher Vorteil des Nachbarn durch die Beseitigung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Vorbescheides nicht ersichtlich. Dementsprechend fehlt es für die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes an einem Rechtsschutzbedürfnis. Das gleichwohl vom Antragsteller gegenüber dem Vorbescheid angestrebte Verfahren auf gerichtlichen Eilrechtsschutz erweist sich damit als von Anfang an unzulässig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind uneingeschränkt für erstattungsfähig zu erklären, da er sich in beiden Rechtszügen infolge Antragstellung einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. §§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 25 Abs. 2, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG -. Den auf Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und Zurückweisung des vorläufigen Rechtsschutzbegehrens gerichteten Beschwerden mißt der Senat ein mit dem erfolgreichen Eilrechtsschutzbegehren identisches wirtschaftliches Interesse zu. Letzterem kommt auf der Grundlage des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt als Beilage zu Heft 4 der SächsVBl 1996) unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung oder lediglich ein Vorbescheid in Rede steht, in der Hauptsache ein Streitwert von 10.000,- DM zu (Ziff. II. 7. 6.1 Streitwertkatalog), welcher für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren ist (Ziff. I. 7. Satz 1 Streitwertkatalog). Der sich hieraus für die einzelne Beschwerde ergebene Streitwert ist entsprechend § 5 ZPO infolge der subjektiven Antragshäufung zu einem gemeinsamen Streitwert zu addieren (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7.6.1994 - 2 S 129/94- , m.w.N.).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Kober

Sonntag

